

Datenschützer fordern auch künftig analogen Zugang zu Behörden und Gerichten

und lehnen die geplante Verfassungsänderung in Schleswig-Holstein ab

In einem überfraktionellen Antrag fordern die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW im Landtag Schleswig-Holstein eine Änderung der Landesverfassung: Bisher sichert das Land über Art. 14 Abs. 2 der Verfassung „einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten“. Eine Diskriminierung „wegen der Art des Zugangs“ ist verboten. Künftig soll das Land „die digitale Teilhabe“ sicherstellen; ein Benachteiligungsverbot soll sich nicht mehr auf die „Art des Zugangs“ beziehen.

Wie ein Gutachten des Netzwerks Datenschutzexpertise von Dezember 2024 herausarbeitet, ist die bisherige Regelung in Schleswig-Holstein in Deutschland einzigartig und konkretisiert die bisher unsichere Verfassungslage auf Bundesebene angesichts der Digitalisierungsbestrebungen im öffentlichen Bereich. Während in Schleswig-Holstein ein einklagbares Recht darauf besteht, im Rahmen der Landesverwaltung „persönlich“ und schriftlich“ zu kommunizieren, ist dies in den anderen Ländern und auf Bundesebene nicht gewährleistet. Hierin liegt die Gefahr eines Ausschlusses von Menschen, die wegen körperlicher oder geistiger Einschränkung, mangels Medienkompetenz oder digitaler Ausstattung digitale Kommunikationsmittel nicht nutzen können. Ausgeschlossen werden können so auch Menschen, die aus Gründen des Datenschutzes digitale Intermediäre (insbesondere die US-Firmen Google, Apple und Microsoft) nicht an ihrer Kommunikation mit der Verwaltung und den Gerichten teilhaben lassen wollen. Deshalb plädieren Sozial- und Datenschutzverbände für eine verfassungsrechtliche Absicherung analoger Kommunikationsalternativen. Statt diese in Schleswig-Holstein zu bewahren, soll mit der Verfassungsänderung ein „digital only“ möglich gemacht werden.

Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise erläutert: „Die geplante Änderung steht im diametralen Widerspruch zu den Bestrebungen, im Rahmen der Digitalisierung alle Menschen weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Daher raten wir dem Landtag dringend, die geplante Änderung zu unterlassen.“

Eine juristische Kurzstellungnahme des Netzwerks Datenschutzexpertise finden Sie unter <https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/dokument/digitalzwang>

Das umfangreiche Rechtsgutachten zum Recht auf analoge Teilhabe finden Sie unter https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2024_digitalzwang3.pdf

Ansprechpartner

Thilo Weichert

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel

0431 9719742

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de